

Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2012 / Nr. 012

Tag der Veröffentlichung: 28. Juni 2012

Satzung der Universität Bayreuth zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Vom 10. Mai 2012

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Erster Abschnitt: Regelungszweck und Anwendungsbereich

- § 1 Zweck
- § 2 Anwendungsbereich

Zweiter Abschnitt:

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 3 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

Dritter Abschnitt:

Verfahren bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- § 5 Universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle
- § 6 Vertrauensperson (Ombudsmann, Ombudsfrau)
- § 7 Kommission für Selbstkontrolle in der Wissenschaft
- § 8 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 9 Verdachtsprüfung durch die Vertrauensperson und Vorverfahren vor der Kommission
- § 10 Förmliche Untersuchung durch die Kommission

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen
- abschließende Übersicht über Verhaltensweisen, die Anlage 1 als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind)
- abschließende Übersicht mögliche Konsequenzen Anlage 2 (Nicht über bei wissenschaftlichem Fehlverhalten)

Erster Abschnitt: Regelungszweck und Anwendungsbereich

§ 1 Zweck

¹Die an der Universität Bayreuth in der Forschung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG). ²Diese Satzung stärkt das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und sichert den Ruf der Universität Bayreuth als Ort der Pflege und Entwicklung der Wissenschaftlen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG). ³Zu diesem Zweck normiert die Satzung Standards guter wissenschaftlicher Praxis und trifft Vorkehrungen zu deren Durchsetzung.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) ¹Die Satzung gilt für alle an der Universität Bayreuth in der Forschung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, namentlich für die in der Forschung tätigen Mitglieder der Universität Bayreuth (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHSchG).
 ²Die Satzung gilt auch für Personen, die, ohne Mitglied der Universität Bayreuth zu sein, ein von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Universität Bayreuth betreutes Promotionsvorhaben verfolgen.
- ¹Die Satzung gilt ferner für ehemalige Mitglieder der Universität, wenn der Vorwurf, sie (2) hätten während ihrer Forschungstätigkeit an der Universität Bayreuth gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der an der Universität Bayreuth in der Forschung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gefährdet und dadurch wissenschaftliche Ruf der Universität Bayreuth (§ 1 Satz 2) beschädigt werden kann. ²Die Satzung gilt auch für Personen, die, ohne Mitglied der Universität Bayreuth gewesen zu sein, ein von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Universität Bayreuth betreutes Promotionsvorhaben abgeschlossen haben, wenn der Vorwurf, sie hätten bei der Erstellung der Dissertation gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen, das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der an der Universität Bayreuth in der Forschung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gefährdet und dadurch der wissenschaftliche Ruf der Universität Bayreuth (§ 1 Satz 2) beschädigt werden kann.

- ¹War die vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person zum (3)Zeitpunkt des vermeintlichen Fehlverhaltens noch Mitglied einer anderen Hochschule oder in einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung tätig, kann die Universität Bayreuth diese Einrichtung um die Prüfung des Vorwurfs ersuchen, sofern der Vorwurf das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der an der Universität Bayreuth in der Forschung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gefährdet und dadurch der wissenschaftliche Ruf der Universität Bayreuth (§ 1 Satz 2) beschädigt werden kann. ²Satz 1 lässt das Recht der Universität Bayreuth unberührt, den gegen diese Person gerichteten Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Maßgabe dieser Satzung zu untersuchen, soweit der Vorwurf das Vertrauen in die wissenschaftliche Redlichkeit der an der Universität Bayreuth in der Forschung tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gefährdet und dadurch wissenschaftliche Ruf der Universität Bayreuth (§ 1 Satz 2) beschädigt werden kann.
- (4) Die Anlagen (Anlage 1 und Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.

Zweiter Abschnitt:

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 3 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Alle an der Universität Bayreuth in der Forschung tätigen Personen sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG). ²Sie müssen die in ihrem wissenschaftlichen Tätigkeitsbereich anerkannten Standards guter wissenschaftlicher Praxis (Regeln) beachten, etwaige Zweifel über die maßgeblichen Standards eigenverantwortlich aufklären, wissenschaftliches Fehlverhalten vermeiden und erkanntes Fehlverhalten regelgerecht korrigieren. ³Sie sind für die ihnen zurechenbaren Folgen ihres Fehlverhaltens verantwortlich.
- (2) ¹Die Fakultäten stellen sicher, dass die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis in allen Studiengängen und im Rahmen der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden dauerhaft gewährleistet ist; hierbei ist die Aufmerksamkeit auch auf die Gefahr wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu lenken. ²Die Betreuerinnen und Betreuer bieten den Doktorandinnen und Doktoranden ungeachtet der Verantwortung der Fakultät regelmäßig Gespräche an, die auch der Klärung von Zweifeln über die Standards guter wissenschaftlicher Praxis dienen.

- ¹Wissenschaftliche Forschungsarbeit dient der Gewinnung wissenschaftlicher (3)Erkenntnisse, der wissenschaftlichen Grundlegung sowie der Weiterentwicklung von Lehre und Studium (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG); sie wird geprägt von der methodisch kontrollierten eigenverantwortlichen und Arbeit möglichen Erkenntnisfortschritten. ²Das gilt insbesondere für die wissenschaftliche Arbeit im Rahmen eines Promotionsvorhabens. ³Die Betreuung im Rahmen Promotionsverhältnisses entbindet die Doktorandin bzw. den Doktoranden nicht von der Pflicht, sich über die maßgeblichen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu informieren und diese dauerhaft zu beachten. ⁴Fehlt es an Anhaltspunkten dafür, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Standards guter wissenschaftlicher Praxis missachtet, darf die Betreuerin oder der Betreuer des Promotionsvorhabens auf das regelgerechte Verhalten der Doktorandin bzw. des Doktoranden vertrauen (Vertrauensgrundsatz). ⁵Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für alle Personen, die in wissenschaftlichen Arbeitsbereichen oder -gruppen (z.B. Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs, Forschergruppen, Forschungsstellen, Lehrstühlen) forschen und nicht Doktorandinnen bzw. Doktoranden sind.
- (4) ¹Zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere
 - 1. der transparente und nachvollziehbare Umgang mit Ideen, Texten, Daten und sonstigen Quellen, die von anderen stammen, namentlich durch die Beachtung aussagekräftiger und Missverständnisse vermeidender Zitierregeln,
 - 2. die für Dritte nachvollziehbare, insbesondere lückenlos protokollierte und dokumentierte Erhebung von Primärdaten (Originaldaten),
 - die Wahrung strikter Ehrlichkeit im Hinblick auf die Forschungsbeiträge anderer, insbesondere bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen die Nennung von Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren und, soweit möglich, die Kennzeichnung ihres Beitrags (Art. 6 Abs. 2 BayHSchG),
 - 4. die Beachtung der gemeinsamen Verantwortung von Mitautorinnen und Mitautoren für Publikationen unter Ausschluss der sog. Ehrenautorschaft,
 - 5. die Ausrichtung der Bewertung und Benotung wissenschaftlicher Arbeiten an transparenten Maßstäben bzw. Kriterien, die insbesondere sicherstellen, dass Originalität und Qualität Vorrang vor Quantität haben,
 - 6. Transparenz hinsichtlich der Finanzierung von Forschungsprojekten sowie
 - 7. die Offenlegung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt.

- ²Die Besonderheiten der einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen, insbesondere der experimentell arbeitenden Fächer, sind ebenso zu beachten wie die Anforderungen multi-, inter- und transdisziplinären wissenschaftlichen Arbeitens.
- (5) Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zwecke der Nachprüfbarkeit erforderlich ist.
- (6) Die Leiterinnen und Leiter von wissenschaftlichen Arbeitsbereichen oder -gruppen (Abs. 3 Satz 5) müssen unbeschadet der Verantwortung der Fakultäten (Abs. 2 Satz 1) durch geeignete und angemessene Organisationsmaßnahmen sicherstellen, dass die Aufgaben der Leitung und Aufsicht einschließlich der Klärung der maßgeblichen Standards guter wissenschaftlicher Praxis innerhalb der Arbeitsbereiche oder -gruppen eindeutig zugewiesen sind und von den jeweils dort Tätigen tatsächlich wahrgenommen werden.

§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) ¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wird. ²Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. ³Als wissenschaftliches Fehlverhalten sind namentlich die in Anlage 1 aufgeführten Verhaltensweisen anzusehen.
- (2) ¹Gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstößt auch, wer für die Verstöße anderer mitverantwortlich ist. ²Eine Mitverantwortung kann sich insbesondere aus der aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, aus der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten oder sonst unter Verstoß gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis zustande gekommenen Veröffentlichungen sowie aus grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht insbesondere im Rahmen wissenschaftlicher Arbeitsbereiche und -gruppen (§ 3 Abs. 3 Satz 5) ergeben. ³Eine grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht liegt vor, wenn der Verstoß gegen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis unter Beachtung der Eigenverantwortung der Forscherin oder des Forschers offensichtlich ist und deshalb

demjenigen, den die Aufsichtspflicht trifft, unter Beachtung des Vertrauensgrundsatzes (§ 3 Abs. 3 Sätze 4 und 5) nicht hätte verborgen bleiben dürfen.

Dritter Abschnitt:

Verfahren bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 5 Universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

- (1) ¹Das gestufte Verfahren zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird durch die Vertrauensperson (§ 6) im Rahmen einer Verdachtsprüfung (§ 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1) sowie durch die Kommission für Selbstkontrolle in der Wissenschaft (§ 7) im Rahmen eines Vorverfahrens (§ 9) und gegebenenfalls einer förmlichen Untersuchung (§ 10) durchgeführt.
- (2) ¹Vertrauensperson und Kommission sind universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle. ²Sie bereiten die Entscheidungsfindung der zuständigen Gremien der Universität vor und beraten die Hochschulleitung in Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ³Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Vertrauensperson und die Mitglieder der Kommission unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ⁴Ihnen darf auch nach Ende ihrer Amtszeit aus ihrer Tätigkeit kein Nachteil entstehen.
- (3) ¹Das Verfahren nach dieser Satzung ersetzt nicht andere hochschulrechtlich geregelte Verfahren. ²Vertrauensperson und Kommission haben keine staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Funktionen; ihnen obliegt insbesondere nicht die verbindliche Klärung urheberrechtlicher Fragen.

§ 6 Vertrauensperson (Ombudsmann, Ombudsfrau)

(1) ¹Der Senat bestellt für die Zeit von drei Jahren einen oder mehrere in der Forschung erfahrene Hochschullehrinnen bzw. Hochschullehrer als Ansprechpartner (Ombudsmann, Ombudsfrau) für Personen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens erheben; die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Bestellung durch den Senat. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrinnen und Hochschullehrer im Senat (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

BayHSchG) schlagen nach Anhörung der Vertreterinnen bzw. der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Senat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Bayreuth) sowie der Frauenbeauftragten der Universität eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten oder mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten vor. ⁴Zur Vertrauensperson kann nicht bestellt werden, wer der Hochschulleitung angehört oder Dekanin bzw. Dekan ist; die Funktion als Vertrauensperson erlischt mit Beginn der Mitgliedschaft in der Hochschulleitung bzw. dem Beginn der Amtszeit als Dekanin bzw. Dekan. ⁵Für die Vertrauenspersonen gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und wegen Besorgnis der Befangenheit (Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) entsprechend. ⁶Die Vertrauensperson hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter; die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend. ⁷Aus wichtigem Grund darf der Senat mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder sowie allen Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulehrerinnen und Hochschullehrer eine Vertrauensperson, nachdem diese angehört wurde, abberufen. ⁸Nach Eintritt in den Ruhestand darf eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer als Vertrauensperson bis zum Ende der Amtszeit angehören, für die sie bzw. er bestellt wurde. ⁹Eine Vertrauensperson kann jederzeit gegenüber dem Senat schriftlich den Rücktritt vom Amt erklären. ¹⁰Sätze 7 bis 9 gelten für Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Vertrauensperson entsprechend.

- (2) ¹Die Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. ²Sie greift von sich aus Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält. ³Sie prüft die Hinweise unter Plausibilitätsgesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. ⁴Sie beantragt das Tätigwerden der Kommission für Selbstkontrolle in der Wissenschaft (§ 9 Abs. 1 Satz 1).
- (3) Jedes Mitglied der Hochschule (Art. 17 BayHSchG) sowie Doktorandinnen und Doktoranden haben Anspruch darauf, die Vertrauensperson unverzüglich persönlich zu sprechen.

§ 7 Kommission für Selbstkontrolle in der Wissenschaft

(1) ¹Der Senat bestellt eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens; die Kommission trägt den Namen Kommission für Selbstkontrolle in der Wissenschaft. ²Sie kann im Rahmen der Untersuchung von

Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auch Empfehlungen zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis gegenüber der Hochschulleitung aussprechen, die über eine Aufarbeitung der jeweils in Rede stehenden Vorwürfe hinausgehen.

- (2) ¹Die Kommission besteht aus fünf an der Universität Bayreuth tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, von denen mindestens drei Ordinarien sind und eine bzw. einer die Befähigung zum Richteramt hat; der Kommission muss mindestens eine Hochschullehrerin angehören. ²Bei der Besetzung der Kommission ist darauf zu achten, dass möglichst viele an der Universität Bayreuth vertretene Wissenschaften in der Kommission repräsentiert sind. ³Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt ab dem Tag der Bestellung durch den Senat drei Jahre; ⁴Nach Eintritt in den Ruhestand darf eine Wiederbestellung ist möglich. Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Kommission bis zum Ende der Amtszeit angehören, für die sie bzw. er bestellt wurde. ⁵Ein Mitglied kann der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Kommission jederzeit schriftlich den Rücktritt von seinem Amt erklären; die oder der Vorsitzende erklärt ihren bzw. seinen Rücktritt schriftlich gegenüber dem Senat. ⁶Der Senat ist unverzüglich über Vakanzen in der Kommission zu informieren; er wirkt auf eine schnellstmögliche Nachbesetzung hin. ⁷Für die Mitglieder der Kommission gilt § 6 Abs. 1 Satz 5 entsprechend. ⁸Die Vertrauensperson gehört bzw. die Vertrauenspersonen gehören der Kommission mit beratender Stimme an. ⁹Ebenfalls mit beratender Stimme gehört der Kommission eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an.
- (3) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG) schlagen im Benehmen mit den amtierenden Mitgliedern der Kommission, der Hochschulleitung sowie der Frauenbeauftragten der Universität im Falle von Vakanzen in der Kommission pro vakantem Mitglied je eine in der Forschung erfahrene Hochschullehrerin oder einen in der Forschung erfahrenen Hochschullehrer vor; die zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Bayreuth) schlagen im Benehmen mit den amtierenden Mitgliedern der Kommission, der Hochschulleitung sowie der Frauenbeauftragten der Universität Bayreuth eine in der Forschung erfahrene wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen in der Forschung erfahrenen wissenschaftlichen Mitarbeiter vor, wenn insofern eine Vakanz besteht. ²Aus wichtigem Grund kann der Senat mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder sowie allen Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulehrerinnen und Hochschullehrer jedes Mitglied der Kommission, nachdem

dieses angehört wurde, abberufen; dies gilt entsprechend für die Abberufung der wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. des wissenschaftlichen Mitarbeiters.

(4) ¹Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der die Befähigung zum Richteramt haben soll. ²Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte und trifft in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle der Kommission, die unverzüglich darüber zu unterrichten ist. ³Die Kommission kann getroffene Entscheidungen aufheben und verlangen, dass getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Vertrauensperson und Kommission weisen diejenigen, die dem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sind, in geeigneter Weise darauf hin, dass die Mitwirkung am gesamten Verfahren freiwillig erfolgt und die Mitwirkung jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann. ²Lehnt die vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person die Mitwirkung ab, bleiben Vertrauensperson und Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit berechtigt, den Sachverhalt aufzuklären und zu bewerten; das gilt auch dann, wenn die vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffene Person ihre zunächst begonnene Mitwirkung später beendet.
- (2) ¹Vertrauensperson und Kommission wahren zum Schutze des Persönlichkeitsrechts aller Personen, gegen die sich Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens richten oder die sonst von der Untersuchung dieser Vorwürfe betroffen sind, größtmögliche Vertraulichkeit. ²Sie achten bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten darauf, dass das Persönlichkeitsrecht von Personen, deren Interessen durch den Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens berührt sind, nicht mehr als zur Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erforderlich beeinträchtigt wird; die Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes gelten entsprechend, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft. ³Die oder der Vorsitzende der Kommission kann Personen, die ihr bzw. ihm einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens mitgeteilt haben, über die Abgabe der Sache an die Kommission sowie über das Ergebnis informieren, zu dem die Kommission gelangt ist. ⁴Vertrauensperson und Kommission können während des Verfahrens jederzeit Kontakt zur Deutschen

Forschungsgemeinschaft aufnehmen und diese auch über den Verfahrensausgang informieren. ⁵Die Unterlagen der Vertrauensperson und der Kommission werden, nachdem das Verfahren beendet ist, dreißig Jahre aufbewahrt; das Nähere regelt die Hochschulleitung.

- (3)¹Die Vorschriften der Grundordnung der Universität Bayreuth über den Geschäftsgang der Gremien gelten für die Kommission entsprechend, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält. ²Bei Eilbedürftigkeit kann die Ladung auch persönlich oder fernmündlich erfolgen, die Ladungsfrist kann in einem der Eilbedürftigkeit Rechnung tragenden Umfang verkürzt werden. ³Die Kommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; Stimmrechtsübertragungen, die schriftlich erfolgen sollen, werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern berücksichtigt. ⁴Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; einstimmige Beschlüsse sind anzustreben. ⁵Über die Sitzungen der Kommission werden Protokolle über die wesentlichen Verfahrensschritte und die Ergebnisse der Sitzung angefertigt. ⁶Die Kommission tagt in der Regel nicht-öffentlich. ⁷Sie kann für einzelne Tagesordnungspunkte einer Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe nicht entgegenstehen; wird eine Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler, der bzw. dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, mündlich angehört (§ 10 Abs. 1 Satz 2), soll die Öffentlichkeit nur hergestellt werden, wenn die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler damit einverstanden ist.
- (4) ¹Vertrauensperson und Kommission klären jeweils in dem Verfahrensabschnitt, in dem sie zuständig sind, den Sachverhalt von Amts wegen auf. ²Die Kommission kann beschließen, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Kommission die Sachverhaltsaufklärung ganz oder teilweise vorbereiten oder durchführen (beauftragtes Kommissionsmitglied); die beauftragten Kommissionsmitglieder berichten der Kommission, die die Aufklärung und Bewertung des Sachverhalts als Ganze zu verantworten hat. ³Die Vertrauensperson und die Kommission können alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte unternehmen, insbesondere alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. ⁴Sie können in jedem Verfahrensstadium universitätsinterne oder externe Expertinnen oder Experten auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts heranziehen. ⁵Die Kommission kann insbesondere beschließen, dass Expertinnen oder Experten auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts oder mit Kenntnissen insbesondere im Bereich des Wissenschafts- oder Hochschulrechts die Kommission

bei der Bearbeitung bestimmter Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit beratender Stimme unterstützen; § 6 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Fakultäten unterstützen die Vertrauensperson und die Kommission auf deren Anfrage dabei, die jeweils relevanten disziplinspezifischen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zu bestimmen; § 3 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

§ 9 Verdachtsprüfung durch die Vertrauensperson und Vorverfahren vor der Kommission

- (1) ¹Bestätigt sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, beantragt die Vertrauensperson (Ombudsmann, Ombudsfrau) schriftlich das Tätigwerden der Kommission. ²Diese tritt in ein Vorverfahren ein, an das sich eine förmliche Untersuchung anschließen kann, die ebenfalls von der Kommission durchgeführt wird.
- ¹Die Kommission gibt der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen; sie kann verlängert werden. ³Der Name eines etwaigen Hinweisgebers wird ohne dessen Einverständnis der betroffenen Person in dieser Phase nicht offenbart.
- (3) Nach Eingang der Stellungnahme der bzw. des Betroffenen oder nach Ablauf der Frist trifft die Kommission möglichst innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat oder sich ein vermeintliches wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgt.

§ 10 Förmliche Untersuchung durch die Kommission

(1) ¹Der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler, der bzw. dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist nach Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens in geeigneter Weise erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Name eines etwaigen Hinweisgebers wird in der Regel mitgeteilt. ²Die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler, der bzw. dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist auf ihren bzw. seinen Wunsch mündlich anzuhören.

³Dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen; dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen. ⁴Personen, auf die sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens erstreckt, kann die Kommission als Beistand ausschließen.

- (2) ¹Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. ²Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, legt sie der Hochschulleitung in einem Bericht die wesentlichen Gründe dar; sie kann Empfehlungen zum weiteren Vorgehen abgeben. ³Die Hochschulleitung prüft die Empfehlungen der Kommission, veranlasst gegebenenfalls ein Tätigwerden der zuständigen universitären Gremien und wirkt darauf hin, dass die angemessenen Maßnahmen (siehe Anlage 2) ergriffen werden. ⁴Über die vollständige oder teilweise Veröffentlichung des Berichts und der Empfehlungen entscheidet die Hochschulleitung (siehe Nr. 6 Buchst. c) der Anlage 2).
- ¹Die zuständigen Gremien der Fakultäten, namentlich die Promotionskommissionen, entscheiden in der Regel erst, nachdem die Kommission für Selbstkontrolle in der Wissenschaft ihren Bericht vorgelegt und die Hochschulleitung nach Abs. 2 Satz 3 das weitere Vorgehen beraten hat. ²Die zuständigen Gremien der Fakultäten sollen die Kommission für Selbstkontrolle in der Wissenschaft bzw. einzelne von dieser beauftragte Mitglieder in die Entscheidungsfindung beratend einbeziehen; die Kommission oder die von ihr beauftragten Mitglieder werden zu den Sitzungen der zuständigen Gremien der Fakultäten entsprechend den für diese Gremien geltenden Vorschriften ordnungsgemäß geladen. ³Bei Eilbedürftigkeit darf die Kommission für Selbstkontrolle in der Wissenschaft die zuständigen Gremien der Fakultäten abweichend von Abs. 2 Satz 3 unmittelbar informieren und deren Tätigwerden anregen.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig treten die vom Senat der Universität Bayreuth in seiner 196. Sitzung am 23. Juni 1999 verabschiedeten "Regeln zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Bayreuth" außer Kraft.

- (2) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung nach den "Regeln zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Bayreuth" bestellte Vertrauensperson sowie die nach diesen Regeln bestellten Mitglieder der durch Beschluss des Senates der Universität Bayreuth in seiner 198. Sitzung am 17. November 1999 errichteten Kommission für Selbstkontrolle in der Wissenschaft bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt; der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung gilt abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 2 Satz 3 als Beginn der Amtszeit.
- (3) Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung noch nicht abgeschlossene Beratungs- und Prüftätigkeiten der Vertrauensperson sowie Vorverfahren und förmliche Untersuchungen der Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" sind ab In-Kraft-Treten dieser Satzung nach deren Regelungen zu Ende zu führen.

Anlage 1

Nicht abschließende Übersicht über Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Als wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 4) kommt insbesondere in Betracht:

- 1. Falschangaben:
 - a) das Erfinden von Daten;
 - b) das Verfälschen von Daten, z.B.
 - aa) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - bb) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- 2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem oder einer anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, z.B. durch
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), also durch vorsätzliche Täuschung über die wahre Autorschaft, wobei alle Formen des Vorsatzes relevant sein können:
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter oder Gutachterin ("Ideendiebstahl");
 - c) die Anmaßung (zum Begriff oben a.) wissenschaftlicher (Mit-)Autorschaft;
 - d) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines oder einer anderen ohne dessen oder deren Einverständnis;
 - e) die Verfälschung des Inhalts;
 - f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

- 3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:
 - a) die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer oder eine andere zur Durchführung eines Experiments benötigt);
 - b) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

Anlage 2

Nicht abschließende Übersicht über mögliche Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen:

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Universität Bayreuth ganz beziehungsweise überwiegend damit zu rechnen ist, dass die oder der Betroffene zugleich Beschäftigte oder Beschäftigter bzw. Beamtin oder Beamter des Freistaates Bayern bzw. der Universität ist, sind in aller Regel beamten- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen:

- a) beamtenrechtliche Konsequenzen bei Beamtinnen und Beamten: Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (vgl. Art. 7 ff. Bayerisches Disziplinargesetz);
- b) arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Beschäftigten (insb. Abmahnung, Kündigung, Vertragsauflösung).

2. Akademische Konsequenzen:

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Universität Bayreuth nur selbst gezogen werden, sofern sie dem oder der Betroffenen den akademischen Grad selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere Entzug des Doktorgrades oder Entzug der Lehrbefugnis.

3. Zivilrechtliche Konsequenzen, z.B.:

- a) Erteilung eines Hausverbots (Art. 21 Abs. 12 BayHSchG);
- b) Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material;
- c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche insbesondere aus Urheberrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
- d) Schadensersatzansprüche des Freistaats Bayern, der Universität Bayreuth oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.
- 4. Rückforderungsansprüche nach Zivil- oder Verwaltungsrecht (z.B. bezogen auf Stipendien, Drittmittel, haushaltsrechtliche Zuwendungen).
- 5. Straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen, z.B. bei

- a) Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§ 202a StGB: Ausspähen von Daten, § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse);
- b) Straftaten gegen das Leben und die k\u00f6rperliche Unversehrtheit (\u00a7 222 StGB: Fahrl\u00e4ssige T\u00f6tung; \u00a7\u00a7 223, 229 StGB: Vors\u00e4tzliche oder fahrl\u00e4ssige K\u00f6rperverletzung);
- c) Vermögensdelikten (§ 242 StGB: Diebstahl; § 246 StGB: Unterschlagung; § 263 StGB: Betrug; § 264 StGB: Subventionsbetrug; § 266 StGB: Untreue);
- d) Urkundenfälschung (§ 267 StGB: Urkundenfälschung; § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen);
- e) Sachbeschädigung (§ 303 StGB: Sachbeschädigung; § 303a StGB: Datenveränderung);
- f) Urheberrechtsverletzungen (§ 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke).
- 6. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen, Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien:
 - a) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind, soweit notwendig, in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autorinnen und Autoren und die beteiligten Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Universität Bayreuth die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.
 - b) Wurde wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, unterrichtet die Universität Bayreuth andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Berufsorganisationen oder wissenschaftlichen Fachgesellschaften angebracht sein.
 - c) Die Universität Bayreuth kann insbesondere zur Wahrung des Vertrauens in ihre wissenschaftliche Redlichkeit bzw. zur Wiederherstellung ihres gefährdeten wissenschaftlichen Rufes (bzw. des Rufes einer Fakultät, einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers oder einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden) verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren. Das Einverständnis der oder des jeweils Betroffenen ist anzustreben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 25. April 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. Mai 2012, Az.: O 1103.

Bayreuth, 10. Mai 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Rudije Bull

Diese Satzung wurde am 10. Mai 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Mai 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Mai 2012.